

Besonders zu berücksichtigen bei Prüfungen

1. Prüfungsablauf

Der Prüfungsstoff muss vom LV-Leiter / von der LV-Leiterin eindeutig definiert werden. Es muss den Studierenden mitgeteilt werden, welche Leistungen zu einem positiven Prüfungsergebnis führen (besonders wichtig, wenn sich der Prüfungsstoff aus mehreren Teilgebieten zusammensetzt).

Wie viele Fragen welchen Inhalts gestellt werden, sowie die Dauer der Prüfung richtet sich nach Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes.

Es gilt folgende Leitlinie: Es müssen so viele Fragen aus so vielen verschiedenen Teilgebieten des Stoffes gestellt werden, dass dem Studierenden eine ehrliche Gelegenheit eingeräumt wird, seine Kenntnisse nachzuweisen.

Wird der Grundsatz des § 13 (4) Satzung nicht eingehalten, weil z.B. zu wenig Fragen gestellt werden, um den Kenntnisstand des Studenten überhaupt annähernd überprüfen zu können oder weil die Prüfung bereits nach 3 Minuten beendet wird, kann dies zu einer Anfechtbarkeit der Prüfung führen.

In manchen Studienplänen ist der Prüfungsstoff exakt festgelegt (z.B. Studienplan der Rechtswissenschaften), diese Regelungen sind einzuhalten.

2. Prüfungsprotokoll

Das Prüfungsprotokoll ist zwingend bei jeder mündlichen Prüfung zu führen.

Das Protokoll hat zu beinhalten:

- den Prüfungsgegenstand
- den Ort und die Zeit der Prüfung
- den Namen des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats
- den Name des Studierenden
- die gestellten Fragen
- die erteilten Beurteilungen
- die Gründe für eine negative Beurteilung sowie
- allfällige besondere Vorkommnisse (z.B. Student bricht Prüfung ab, Panikattacke, Schummeln).

Die Gründe für eine negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen und im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Ein nicht vorhandenes, unvollständiges oder grob mangelhaftes Prüfungsprotokoll kann zur Anfechtbarkeit der Prüfung führen.

Aufbewahrung des Prüfungsprotokolls:

Mindestens **1 Jahr** ab Bekanntgabe der Beurteilung.

Einsichtnahme:

Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von **6 Monaten** ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

Als Vorlage eines Prüfungsprotokolls dient z.B. Formular SL/P6 „Prüfungsprotokoll – kommissionelle Wiederholungsprüfung“

3. Schummeln bei PI-LV

Wenn eine Teilleistung innerhalb einer PI-LV iSd § 8 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien („Satzung“) durch Schummeln (z.B. Abschreiben; „plagieren“; Verwendung unerlaubter Hilfsmittel etc.) erbracht wurde, so ist dies als eine erschlichene Leistung zu werten.

→ **Auch wenn „nur“ eine Teilleistung erschummelt wurde, wird die gesamte PI-LV als geschummelt und damit als nicht beurteilt gewertet.** Theoretisch könnte ansonsten die/der Studierende aufgrund der anderen „nicht-erschummelten“ Teilleistungen positiv sein.

→ Ins i3v ist daher die gesamte PI-LV als „nicht beurteilt“ mit dem Vermerk „geschummelt/erschlichen“ einzutragen und als Antritt zu werten.

Der Gedanke dahinter ist: Studierende könnten bei z.B. drei innerhalb der PI-LV zu erbringenden Teilleistungen, zwei davon positiv und damit z.B. die gesamte PI-LV positiv

absolviert haben, bei der dritten Teilleistung aber Schummeln, um dadurch insgesamt eine bessere Leistung zu erzielen. Durch dieses Handeln wird eine (verbesserte) Gesamtleistung erschlichen und ist daher mit der Konsequenz des „nicht beurteilt“ zu versehen.

4. Schummeln bei nicht PI-LV

Wenn bei einer nicht PI-LV (z.B. Lehrveranstaltungsprüfung, etc.) geschummelt wurde (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Abschreiben etc.), ist dies als eine erschlichene Leistung zu werten.

Die fachkompetenten Prüfungsaufsichtsansorgane haben in diesen Fällen:

1. mit einem Vermerk am Prüfungsbogen festzuhalten, dass geschummelt wurde,
2. die unerlaubten Hilfsmittel sicherzustellen und wenn möglich dem Prüfungsbogen beizulegen,
3. den LV-Leiter und den SPL sofort von diesem Vorfall zu verständigen.

→ Ins i3v ist die Prüfung als „nicht beurteilt“ mit dem Vermerk „geschummelt/erschlichen“ einzutragen und als Antritt zu werten.

Zur Transparenz und vor allem zur Rechtssicherheit der Studierenden muss vor jeder LV-Prüfung den Studierenden mitgeteilt werden ob und welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Feststellung einer erschlichenen Leistung die LV als geschummelt gewertet wird und als Antritt zählt.

Die SPLs werden gebeten diese Anleitung für den einheitlichen Umgang mit Schummeln im Zuge einer PI-LV und nicht PI-LV in ihrem Wirkungsbereich an alle Lehrenden sowie SSCs weiterzuleiten.

Auszug aus dem studienrechtlichen Teil der Satzung

Ablauf der Prüfung

§ 13. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Studierenden sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen sind im Curriculum zu treffen.

(6) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(8) Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002 oder bis zur Eintragung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Wien, längstens jedoch sechs Monate.

(9) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses für alle Prüfungen des Bereiches, für den sie oder er fachlich zuständig ist, über die im Gesetz oder in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen hinaus die erforderlichen Regeln festzulegen. Die Studienkonferenz ist dazu anzuhören.